

Verordnung zum Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien

Vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 2009¹⁾ betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien (Film- und Trägermediengesetz, FTG), beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit, Medienkommission

¹ Zuständig für den Vollzug des Film- und Trägermediengesetzes ist die Sicherheitsdirektion. Vorbehalten sind die Aufgaben, welche das Gesetz der Medienkommission zuweist.

² Die Sicherheitsdirektion ist mit einem Mitglied in der Medienkommission vertreten.

§ 2 Gebühren

¹ Folgende Gebühren werden erhoben:

- a. Freigabeentscheide mit Visionierung 400 Fr.
- b. Freigabeentscheide ohne Visionierung; nach Aufwand, mindestens 100 Fr.
- c. Andere Entscheide und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des FTG: pro angebrochene Stunde ein Stundenansatz von 100 Fr.

§ 3 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Regierungsratsverordnung vom 29. Juli 1980²⁾ zum Filmgesetz wird aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

1) GS 37.1225, SGS 545

2) GS 27.506, SGS 545.11

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
18.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	GS 37.1230

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	18.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	GS 37.1230